

### 3. Vorschriften<sup>1)</sup> über die Annahme und Ausbildung von Telegraphenbaulehrlingen, Handwerkern und Telegraphenarbeitern bei der Deutschen Reichspost

#### § 1

##### Annahmefugnis

Die Annahme der Telegraphenbaulehrlinge erfolgt durch die DPD, die der Handwerker und Telegraphenhilfsarbeiter durch die örtliche Dienststelle (W, Werkstätte) nach dem dienstlichen Bedürfnis (ZB).

#### § 2

##### Anmeldung

Die Meldung zum Eintritt als Telegraphenbaulehrling ist an die DPD zu richten, in deren Bezirk der Bewerber einzutreten wünscht. Dem Gesuche müssen beigelegt sein:

1. das Schulzeugnis und, falls der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in den Telegraphendienst übertritt, vollständige und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung seit dem Abgange von der Schule;
2. die Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und geschrieben;
3. die Geburtsurkunde oder der Geburtschein, wenn sich das Alter nicht aus anderen vorgelegten amtlichen Schriftstücken ergibt;
4. eine Bescheinigung des Inhabers der elterlichen Gewalt, gegebenenfalls auch des Beistandes der Mutter oder des Vormundes, daß er mit dem Eintritt des Bewerbers als Telegraphenbaulehrling einverstanden ist.

Vor dem Eintritt in den Dienst hat der Bewerber noch ein von einem Postvertrauensarzt oder einem beamteten Arzt nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugnis über seinen Gesundheitszustand beizubringen. Mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings hat der Vorsteher des W oder der Bau- und Lehrwerkstätte, wo der Lehrling eingestellt werden soll, einen Lehrvertrag abzuschließen.

<sup>1)</sup> Anl 1 zur AmtsblWf Nr. 814 von 1924.

### § 3

#### Telegraphenhandwerker

Handwerker<sup>1)</sup> (des Metall- und Holzgewerbes sowie Dachdecker und Maurer), die 3 Jahre, und Telegraphenarbeiter, die einschließlich der Hilfsarbeiterzeit 5 Jahre mit Erfolg im Telegraphenbaudienst tätig gewesen sind, können — falls geeignet — auf ihren Antrag zur Ausbildung als Telegraphenhandwerker zugelassen werden. Mit Rücksicht auf ihre vorherige längere Tätigkeit im Telegraphenbaudienst dauert die Ausbildungszeit 1 Jahr<sup>2)</sup>. Die Einzelheiten der Ausbildung werden durch besondere Verfügung geregelt werden. Nach beendigter Ausbildungszeit haben sie sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß der Reichspost — ebenso wie die Telegraphenbaulehrlinge (I, Ziffer 13) — zu unterziehen. Diejenigen, die die Gesellenprüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein von dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Die übrigen Prüflinge, die nicht bestanden haben, treten in ihre frühere Tätigkeit als Handwerker oder Telegraphenarbeiter zurück.

Nur zweimal und nur im ganzen kann die Prüfung wiederholt werden. Die Frist zur Wiederholung wird vom Prüfungsausschuß bestimmt und darf 12 Monate nicht übersteigen; sie läuft spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildungszeit ab. Letztere ist nur einmal zurückzulegen.

### § 4

#### Telegraphenvorhandwerker

Telegraphenhandwerker aus der Telegraphenbaulehrlingslaufbahn, die sich mindestens 4 Jahre als Handwerker bewährt haben, sowie andere Telegraphenhandwerker, die als solche mindestens 3 Jahre als tüchtig erprobt sind, können, falls sie geeignet und Stellen frei sind, vom Vorsteher des TBA oder der Bau- und Lehrwerkstätte zum Telegraphenvorhandwerker ernannt werden. Telegraphenvorhandwerker bleiben im Arbeiterverhältnis.

<sup>1)</sup> Als Handwerker gelten Arbeiter, die den Anforderungen der Anm. 4 zum Lohngruppenverzeichnis (Anl. 3 zum Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom 31. März 1924) entsprechen, d. h. ein Gesellenprüfungszeugnis gemäß §§ 131 und 131 e der GO besitzen oder eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren in einem Handwerk zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis hierüber erbringen können, sofern sie in ihrem oder einem diesem verwandten Fach beschäftigt werden.

<sup>2)</sup> Während der Übergangszeit (1. 1. 1925 bis 31. 12. 1927) kann die einjährige Ausbildungszeit gekürzt werden.